

Juristische Zeitung

für das Königreich Hannover.

1853. XXVIII. Jahrgang. № 4.

Rescript des K. Justiz-Ministeriums zu Hannover vom 16. September 1850 an das K. Oberappellations-Gericht und die Justiz-Canzleien, die näheren Grundsätze über die Verwendung des den Schwurgerichts-Präsidenten zur Verfügung gestellten Fonds betreffend. (cf. Rescr. v. 26. März 1850, Jurist. Zeitung v. 1850 S. 352.)

In Anlaß einer mit dem Königlichen Finanz-Ministerium eingetretenen Verhandlung ist es für erforderlich erachtet, rücksichtlich des den Schwurgerichts-Präsidenten zur Verfügung gestellten Fonds, über welchen Wir bereits in Unserem Rescripte vom 26. März d. J. Mittheilung gemacht, folgende Grundsätze näher festzustellen:

1. Auf diesen Fonds können nur angewiesen werden, die Diäten und Reisekosten der Schwurgerichts-Präsidenten, die Gebühren an Zeugen und Sachverständige, die Reisekosten an die Geschwornen, die Vergütungen an die von auswärts her commandirten Landgenßdarmen und die Gebühren der Verteidiger.

Anweisung anderer, als der vorbemerkten Kosten auf diesen Fonds erfordert Unsere vorgängige Ermächtigung.

Für die Bestreitung einzelner, unter jene Kategorien nicht fallenden Ausgaben ist den Staatsanwaltschaften ein Büreaukosten-Fond zur Verfügung